121A_Taxordnung 2024



Inhaltsverzeichnis

1	Gr	undsätzliches	2
2	Ge	ltungsbereich	2
3	Zu	sammensetzung der Aufenthaltskosten	2
3.1	Pe	nsionskosten	2
3.2	Pfl	egekosten	2
3.	2.1	Leistungen innerhalb der Pflegekosten	3
3.	2.2	Leistungen ausserhalb der Pflegekosten	3
3.	2.3	Übernahme der Pflegeversicherung durch die Krankenversicherer	3
3.	2.4	Selbstkostenanteil Bewohnerschaft	3
3.	2.5	Normkostenbeitrag Kanton/Gemeinde	3
3.3	Ве	treuungspauschale	4
3.4	Ind	dividuelle Auslagen und Aufwendungen	4
3.5	Zu	schlag für nicht Einheimische	4
3.6	Fe	rienabwesenheit, Spitalaufenthalt, Todesfall	4
3.7	Eir	n- und Austrittstag	4
3.8	De	potgeld	5
4	Un	terstützungsangebote	5
4.1	Hil	flosenentschädigung	5
4.2	Erg	gänzungsleistungen zur AHV und IV	5
5	Ob	oligatorische Haftpflichtversicherung	5
6	Re	chnungsstellung	5
7	Za	hlungsziel	5
8	Au	ıflösung des Pensionsvertrages	5
9	Pr	eislisten	6
9.1	Pe	nsionskosten	6
9.2	Ве	sondere Aufwendungen	6
9.3	Pfl	egekosten	7
10	In	krafttreten	7



1 Grundsätzliches

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) schreibt den Leistungserbringern (Pflegeheimen) vor, ihre Kosten und Leistungen nach einheitlicher Methode zu ermitteln. Im Kanton Thurgau rechnen die Pflegeheime mit dem RAI-System (Resident Assessment Instrument oder Bedarfsabklärungs-Instrument) oder BESA-System (Bewohnerinnen- und Bewohner- Einstufungs- und Abrechnungssystem) ab. Diese vom Konkordat der schweizerischen Krankenversicherer anerkannten Systeme werden seit dem 1. Januar 1998 angewendet. Das Alterswohnheim Neukirch-Egnach arbeitet seit dem 01.01.2010 mit dem RAI-System.

2 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alterswohnheimes Neukirch-Egnach und ist integraler Bestandteil des Pensionsvertrages.

3 Zusammensetzung der Aufenthaltskosten

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus:

- Pensionskosten (Kost und Logis)
- **Pflegekosten** (Pflege nach KVG)
- Betreuungspauschale (Zuwendungen ausserhalb KVG)
- individuelle Auslagen und Aufwendungen

3.1 Pensionskosten

Die Pensionskosten richten sich nach Grösse und Ausstattung des Zimmers, dem bisherigen Wohnort und der Mitgliedschaft in der Genossenschaft Alterswohnheim Neukirch-Egnach.

Folgende Leistungen sind in den Pensionskosten enthalten:

- Unterkunft im Einer- Zweier- oder Ehepaarzimmer, möbliert mit Pflegebett, Nachttisch, Einbauschrank und Tresor
- Verpflegung Vollpension inkl. Tee, Kaffee, Mineralwasser (Diätkost auf ärztliche Verordnung)
- Regelmässige Reinigung des Zimmers
- Reinigung der privaten Wäsche und der hauseigenen Bett- und Badefrottierwäsche
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Telefonanschluss für das persönliche Telefon
- Kabelanschluss f

 ür TV und Radio inkl. Signal
- WLAN
- Postservice ins Zimmer (wenn nötig)
- Mitbenützung der gemeinsamen Räume und des Gartens
- → (siehe detaillierte Auflistung unter 9.1 Pensionskosten)

3.2 Pflegekosten

Die Ermittlung des individuellen Behandlungs- und Pflegebedarfs erfolgt mittels RAI. (Resident Assessment Instrument = Bedarfsklärungsinstrument für Pflegeheimbewohnerinnen und - bewohner).

Die Abklärung wird wie folgt durchgeführt:

- Erstbeurteilung nach Heimeintritt mittels 14-tägiger Beobachtung
- Halbjährliche Zwischenbeurteilung
- Jährliche Gesamtbeurteilung
- Bei einer signifikanten Veränderung des Gesundheitszustandes

Der zuständige Hausarzt ist an dieser Bedarfserhebung beteiligt und bestätigt das Resultat mit seiner Unterschrift.

→ (siehe detaillierte Auflistung unter 9.3 Pflegekosten)

121A_Taxordnung 2024



3.2.1 Leistungen innerhalb der Pflegekosten

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss RAI-Pflegeeinstufung
- Pflegematerial nach MiGel (Die Aufwände für Mittel und Gegenstände in der Pflege, werden dem Alterswohnheim direkt durch die jeweiligen Krankenkassen bis zum Höchstverrechnungsbetrag rückvergütet. Allfällige Mehrkosten werden durch das Alterswohnheim dem Bewohnenden in Rechnung gestellt).
- Benützung von Geräten und Hilfsmitteln (Rollstuhl, Rollator, Gehhilfen)
- Wir verfolgen das Ziel der Prävention und Sicherheit. Das bedeutet, es werden bei allen Bewohnern wöchentlich die Hautverhältnisse kontrolliert, um Komplikationen zu vermeiden. Ausserdem werden Medikamente grundsätzlich unter Aufsicht abgegeben und eingenommen, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Diese Leistungen werden auf der Rechnung ausgewiesen.

3.2.2 Leistungen ausserhalb der Pflegekosten

In den Pflegekosten sind folgende Leistungen **nicht** eingeschlossen:

- Vom Arzt nicht verordnete Medikamente oder selbständig beschaffte Medikamente
- Ärztliche Behandlungen sowie ärztlich angeordnete, wissenschaftlich anerkannte Heilanwendungen und Analysen sind nicht in den Pflegekosten enthalten. Sie werden den Pensionären von den Leistungserbringern direkt in Rechnung gestellt.

3.2.3 Übernahme der Pflegeversicherung durch die Krankenversicherer

Aufgrund der neuen Zusammenarbeitsverträge mit den Krankenversicherungen wird ab 01.01.2016 das Abrechnungsmodell "Tier payant" angewendet. Dies bedeutet für die Rechnungsempfänger, dass unsere Institution direkt mit den KK-Versicherern abrechnet und der Bewohnerschaft auf ihrer Faktura die Belastung dieser Kosten nicht mehr aufgelistet werden (Analog der Spitalrechnung).

Dadurch entfällt für den Rechnungsempfänger (Bewohnerschaft) der nicht unerhebliche Aufwand der Rückforderung und Überprüfung des Zahlungseinganges der kassenpflichtigen Leistungen. Die Rückerstattung der kassenpflichtigen Leistungen erfolgt ab 01.01.2016 direkt an die Institution. Die Höhe der Krankenkassen-Rückerstattung richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (RAI-Einstufung). Die von den Krankenkassen rückvergüteten Teilpauschalen aus der Grundversicherung richten sich nach dem gültigen Ansatz 2016, der per Regierungsratsbeschluss festgelegt wurde.

→ (siehe detaillierte Auflistung unter 9.3 Pflegekosten)

3.2.4 Selbstkostenanteil Bewohnerschaft

Gestützt auf das neue Bundesgesetz zur Neuordnung der Pflegefinanzierung mit Gültigkeit ab 01.01.2013 hat sich die Finanzierung der Pflegekosten geändert. Nebst dem weiterhin obligatorischen Krankenkassen-Anteil (siehe 6.2) muss die Bewohnerschaft nur noch einen begrenzten Selbstkostenanteil für die Pflegekosten übernehmen.

- In der Tarifstufe 1 ist der Betrag auf Fr. 8.20 / Tag festgelegt.
- Ab Tarifstufe 2 bis 12 ist der max. Beitrag auf Fr. 23.00 / Tag festgelegt.
- → (siehe detaillierte Auflistung unter 9.3 Pflegekosten)

3.2.5 Normkostenbeitrag Kanton/Gemeinde

Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflegekosten, wobei die Beteiligung der versicherten Person begrenzt ist. Sie sorgen dafür, dass wegen eines Aufenthaltes im Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfeabhängigkeit entsteht. Die Restfinanzierung durch die Gemeinde/Kanton wird in der Tarifübersicht dargestellt.

→ (siehe detaillierte Auflistung unter 9.3 Pflegekosten)

121A_Taxordnung 2024



3.3 Betreuungspauschale

In der Betreuungspauschale sind Leistungen und Materialien enthalten, welche allen Bewohnerinnen und Bewohnern zugutekommen, die nicht unter das Krankenversicherungsgesetz (KVG) fallen:

- Ausflüge, Anlässe und Veranstaltungen im Haus, die allen Bewohnerinnen und Bewohner angeboten werden
- Bewegungs- und Aktivierungsangebote: turnen, singen, vorlesen, Gedächtnistraining, Rüstarbeiten, Handarbeiten, kreatives Gestalten etc.
- → (siehe detaillierte Auflistung unter 9.3 Pflegekosten)

Die Betreuungspauschale wird für jeden Bewohner / jede Bewohnerin aller Stufen gleichermassen erhoben. Die Betreuungspauschale wird vom Vorstand der Genossenschaft Alterswohnheim Neukirch-Egnach festgelegt. Da diese Tagespauschale die oben aufgeführten Fixkosten abdeckt, wird sie auch wirksam bei Spital- oder Ferienabwesenheit.

3.4 Individuelle Auslagen und Aufwendungen

Persönliche Auslagen sind weder in der Pensions- noch in den Pflegekosten inbegriffen. Sie werden auf der Rechnung separat ausgewiesen. Persönliche Auslagen sind z. Bsp.

- Süssgetränke sowie Alkoholika, die nicht in der Vollpension inbegriffen sind
- Verpflegung von Gästen
- Coiffeur, Pediküre, Podologie
- Wäsche-Beschriftung, Näharbeiten, Flicken der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung
- Telefon-Gesprächskosten
- Zimmer- und Mobiliarreinigung bei Austritt
- Kranken- und Unfallversicherung / Mobiliar- und Haftpflichtversicherung
- Krankentransporte
- Leistungen bei Todesfall
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse

3.5 Zuschlag für nicht Einheimische

Nicht einheimische Bewohnerinnen und Bewohner zahlen einen Zuschlag von **Fr. 10.00 pro Pensionstag**. Als Einheimische gelten Personen, die seit mindestens 2 Jahren in der Gemeinde Neukirch-Egnach steuerdomiziliert sind oder seit mindestens 5 Jahren GenossenschafterIn des Alterswohnheim Neukirch-Egnach sind. Der "Auswärtigen-Zuschlag" gilt lebenslang.

3.6 Ferienabwesenheit, Spitalaufenthalt, Todesfall

- bei Ferienabwesenheit von mehr als 3 Tagen erfolgt eine Reduktion des Pensionspreises um Fr. 8.00 pro Tag (Verpflegungskostenanteil)
- bei Spitalaufenthalt von mehr als 3 Tagen erfolgt eine Reduktion des Pensionspreises um Fr. 8.00 pro Tag (Verpflegungskostenanteil)
- Im Todesfall werden die Pensionskosten so lange weiter erhoben, bis das Zimmer geräumt ist und die persönlichen Gegenstände abgeholt sind
- Generell werden nach dem Todestag mindestens noch 7 Tage verrechnet.

3.7 Ein- und Austrittstag

Die Eintritts- und Austrittstage werden mit den vollen Pensions- Pflege- und Betreuungskosten verrechnet.



3.8 Depotgeld

Bei Eintritt wird ein Depot in der Höhe von **Fr. 5'000.00** erhoben. Dieser Betrag wird in der ersten Monatsabrechnung belastet. Für Ehepaare wird nur ein gemeinsamer Depotbetrag von Fr. 5'000.00 erhoben.

Beim Ableben des einen Partners wird das Depot automatisch auf den überlebenden Partner überschrieben.

Er wird beim Austritt mit der Schlussabrechnung verrechnet. Der Betrag wird nicht verzinst.

4 Unterstützungsangebote

4.1 Hilflosenentschädigung

AHV-Rentner haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, sofern sie bei den täglichen Verrichtungen auf die Hilfe Dritter angewiesen sind. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der benötigten Hilfe. Der Anspruch entsteht, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Wenn die Voraussetzungen zutreffen, unterstützt das Alterswohnheim die Bewohnerschaft bei der Antragsstellung. Diese Entschädigung dient als Unterstützungsbeitrag zur Finanzierung der Pflegekosten und ist nicht vom Privatvermögen abhängig.

4.2 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Auf sie besteht unter bestimmten Verhältnissen ein rechtlicher Anspruch. Es sind keine Fürsorge- oder Sozialhilfeleistungen. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden. Sofern Ergänzungsleistungen bezogen und dem Alterswohnheim gemeldet sind, wird der Bewohnerschaft bei Einstufungsänderungen automatisch eine entsprechende Bestätigung zugestellt.

5 Obligatorische Haftpflichtversicherung

Aus versicherungstechnischen Gründen ist eine Haftpflichtversicherung zwingend erforderlich. Das Abschliessen einer Privathaftpflichtversicherung ist Sache der Bewohnerschaft.

6 Rechnungsstellung

Die Rechnung wird einmal pro Monat erstellt.

Der Beitrag der Krankenversicherung an die Pflegekosten (KVG-pflichtig) wird auf der Rechnung abgezogen und direkt der Krankenversicherung verrechnet, jedoch aus Gründen der Transparenz ausgewiesen.

Der Betrag der Restfinanzierung durch die Gemeinde/Kanton, wird dem Bewohner in Rechnung gestellt und ist zu bezahlen. Die Rückvergütung wird durch die Sozialversicherung des jeweiligen letzten Wohnkantons geleistet.

7 Zahlungsziel

Die Rechnung ist innert 20 Tagen zu bezahlen.

8 Auflösung des Pensionsvertrages

Wünscht ein Pensionär aus dem Alterswohnheim Neukirch-Egnach auszutreten, so hat er dies bei einem unbefristeten Aufenthalt mindestens vier Wochen vorher der Institutionsleitung schriftlich mitzuteilen. Bei vorzeitigem Austritt, ohne Einhaltung der 4-wöchigen Kündigungsfrist, sind die Pensionskosten für vier Wochen geschuldet. Ferien- und Kurzaufenthalte ohne Pensionsvertrag sind von dieser Regelung ausgenommen.

Aus wichtigen Gründen kann das Vertragsverhältnis durch das Alterswohnheim Neukirch-Egnach aufgelöst werden:

121A Taxordnung 2024



- bei Bewohnenden, deren Verhalten das Zusammenleben in der Heimgemeinschaft verunmöglicht oder stark beeinträchtigt
- Bei Selbst- oder Fremdgefährdung (siehe Pflegekonzept)
- bei wiederholter Missachtung der Regeln für das Zusammenleben im Alterswohnheim Neukirch-Egnach
- bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen

9 Preislisten

9.1 Pensionskosten

1

Standort Egnach (ab 1.April 2024)		CL [1 2 2	
Doppelzimmer mit Dusche/WC & Balkon Nord Ehepaarbelegung Einzelbelegung	Grundfläche 58 m ²	CHF 142 CHF 180	
Doppelzimmer mit Dusche/WC & Balkon Süd Ehepaarbelegung Einzelbelegung	Grundfläche 46 m²	CHF 137 CHF 170	
Einzelzimmer mit Dusche/WC & Balkon Eckzimmer gross Grundfläche 28 m²			
Einzelzimmer mit Dusche/WC & Balkon Grundfläche 25 m²			
Einzelzimmer mit Dusche/WC ohne Balkon	Grundfläche 25 m ²	CHF 128	
Einzelzimmer mit WC & Balkon ohne Dusche	Grundfläche 21 m²	CHF 128	

Einzelzimmer	CHF 130
Doppelzimmer	CHF 114

Zuschlag für Auswärtige an beiden Standorten (nicht Einheimische) CHF 10.-

(Als Einheimische gelten Personen, die seit mindestens 2 Jahren in der Gemeinde Neukirch-Egnach wohnen oder seit mindestens 5 Jahren GenossenschafterIn des Alterswohnheim Neukirch-Egnach sind). Der "Auswärtigen-Zuschlag" gilt lebenslang!

9.2 Besondere Aufwendungen

Die nachstehend aufgeführten Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Kosten für Medikamente und Pflegematerialien, die nicht durch die MiGel-Pauschale abgedeckt
- Krankentransporte und -begleitung nach Aufwand
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse nach Aufwand

Dienstleistungs-Zuschläge:

•	für Besucheressen im Speisesaal / Mittag	CHF	15 / Mahlzeit
•	für Besucheressen im Speisesaal / Nachtessen	CHF	8 / Mahlzeit
•	Flicken der persönlichen Wäsche / Näharbeiten / Nämeli befestigen	CHF	30 / h
•	Nämeli drucken (für Wäsche und Kleider)	CHF	1.50 / Stk.
•	Waschen / Bügeln (bei Eintritt)	CHF	3 / kg
•	Ersatz für verlorene Zimmerschlüssel Typ KABA 20	CHF:	180
	(im Schliessplan integriert)		
•	Zuschlag für möbliertes Zimmer	CHF	10 / Tag
•	Zuschlag für Kurzaufenthalter (weniger als 10 Tage)	CHF	350
•	Schlussreinigung bei Austritt (normaler Aufwand)	CHF	250
•	Todesfallkosten	CHF	200



9.3 Pflegekosten

Pflegetaxen und Betreuungspauschale pro Person und Tag in Franken gültig ab 01.01.2024

Stufe	RAI RUG-Gruppe	Anrechenbare Normkosten Pflege KVG	Beitrag Kranken- versicherer ¹	Beiträge Gemeinden und Kanton Pflege KVG	Beitrag der Bewohnerschaft für Pflege KVG ²	Betreuungs- pauschale ³	Gesamtbeitrag (Eigenanteil) Bewohnerschaft
		Kosten stationäre Pflege KVG ⁵	versienerer	stationäre Pflege KVG	stationäre Pflege KVG		für stationäre Pflege KVG und Betreuung ⁴
1	PA0	17.20	9.60	0.00	7.60	35.00	42.60
2	PA1	45.70	19.20	3.50	23.00	35.00	58.00
3	BA1; PA2	70.60	28.80	18.80	23.00	35.00	58.00
4	IA1; BA2	89.30	38.40	27.90	23.00	35.00	58.00
5	CA1; PB1; PB2	105.50	48.00	34.50	23.00	35.00	58.00
6	IA2;IB1; BB1;BB2;PC1;PC2	135.10	57.60	54.50	23.00	35.00	58.00
7	IB2;PD1;CA2;SE1	169.60	67.20	79.40	23.00	35.00	58.00
8	PD2;CB1;RLA;RMA	188.40	76.80	88.60	23.00	35.00	58.00
9	PE1;CB2;CC1;SSA;R MB	215.80	86.40	106.4	23.00	35.00	58.00
10	PE2; RLB	236.20	96.00	117.2	23.00	35.00	58.00
11	CC2; SSB; SE2	260.00	105.60	131.40	23.00	35.00	58.00
12	SSC; SE3; RMC	290.60	115.20	152.40	23.00	35.00	58.00

¹ Entspricht den Beiträgen gemäss Art. 7a Abs. 3 KLV, die im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) an die stationäre Pflege entrichtet werden.

Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflege- und Behandlungsmassnahmen, der mit dem RAI-Leistungskatalog nicht erfasst werden kann, wird aufgrund des Zeitaufwandes mit Fr. 50.- pro Stunde verrechnet. Dieser Aufwand wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

10 Inkrafttreten

Die neue Taxordnung wurde genehmigt vom Vorstand der Genossenschaft Alterswohnheim Neukirch-Egnach und tritt per 27. Oktober 2020 in Kraft.

² Der Éigenanteil für die Bewohner und Bewohnerinnen beträgt höchstens 20% des höchsten Betrags der OKP (Art. 25a Abs. 5 KVG).

³ Die Betreuungspauschale legt das Pflegeheim selber fest.

⁴ Hinzu kommen für die Bewohner und Bewohnerinnen die Pensionskosten gemäss Pensionsvertrag und allfällige weiteren Zuschläge für zusätzliche Dienstleistungen gemäss Pensionsvertrag.

⁵ Institutionen mit einer Bewilligung für spezialisierte Leistungsangebote der stationären Pflege: Anrechenbare Normkosten stationäre Pflege KVG sind inkl. der bewilligten Zuschläge.